Karnevalsgesellschaft Nyge Münster e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsätze

1. Die Beiträge sind unter Berücksichtigung der im Aufnahmeantrag erklärten Mitgliedschaft ganzjährig zu entrichten, damit der reibungslose Ablauf des Vereinsbetriebes sichergestellt werden kann.
2. Die Mitgliedschaft ist in § 5 der Satzung geregelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge unter Einhaltung der Kündigungsfrist zu zahlen.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
4. Über Beitragshöhe und Zahlungsmodus entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. (§ 3 Nr. 3.3.12 der Satzung)

§ 2 Zahlungsart

Der Beitrag wird per Lastschrift eingezogen.

Die Beiträge des Vereins werden grundsätzlich durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Mandatserteilung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Bei Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist für den erhöhten Verwaltungsaufwand eine Gebühr zu entrichten. Näheres ist in § 14 der Satzung geregelt.

§ 3 Zahlungsweise

Die Zahlung erfolgt monatlich und ist zum 1. des Monats fällig.

§ 4 Beiträge

Die Aufnahmegebühr beträgt derzeit

a) für Einzelpersonen	**10,00 €**
b) für Paare und Familien *	**20,00 €**

Die monatlichen Beiträge betragen zurzeit:

a) für Einzelpersonen	**11,50 €**
b) für Paare und Familien *	**23,00 €**

* Zu einer Familie zählen minderjährige Personen, Auszubildende sowie Wehr- und Zivildienstleistende. Ein entsprechender Nachweis ist dem Mitgliedsantrag beizufügen.

Bei Erstellung einer Mahnung wird eine Gebühr nach § 5 erhoben.

§ 5 Bearbeitungsgebühr

Bei Rücklastschriften wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von **5,00 €** erhoben.
Diese ist bei erneuter Überweisung mit dem Beitrag zusammen zu entrichten.

Für Selbstzahler wird eine Bearbeitungsgebühr von **1,00 €** pro Überweisung oder Einzahlung erhoben. Diese ist zusammen mit dem Beitrag zu entrichten.

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr

- für die erste Mahnung **5,00 €,**
- für die zweite Mahnung **10,00 €.**

Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 Abnutzungsentgelt

1. Neue Mitglieder bezahlen bei Erhalt jedes Vereinskostüms einmalig den Betrag von 20 € an die Gruppenleiter. Der Betrag wird bei Angabe des Kostüms nicht erstattet, sondern dienst dazu, dass Kostüm Instand zu setzen.

2. Wenn ein Kostüm getauscht wird, weil das Kind herausgewachsen ist, wird kein Betrag erhoben, z. B. Gardemädchen von den Rotfüchsen zur Prinzengarde.

3. Diese Regelung gilt ab der Tanzgruppe Schwalekücken.

4. Mit den Zahlungen entsteht kein Anspruch auf Eigentum. Eigentümer bleibt die Karnevalsgesellschaft Nyge-Münster.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft

Bankverbindung Karnevalsgesellschaft Nyge Münster e.V.

VR Bank Neumünster eG
IBAN: DE26 2139 0008 0003 0657 90
BIC: GENODEF1NSH